



## Gastbeitrag

Seit 01.09.2010 (Inkrafttreten der Kinderbetreuungsnovelle 2010) ist von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes ein Gastbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Voraussetzung für die Entrichtung des Gastbeitrags ist,

- dass in der Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl

den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Bevor ihr Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung Taufkirchen an der Trattnach aufgenommen werden kann, ist daher mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag leisten wird. Der Gastbeitrag wird pro Besuchsmonat (max. 11 Monate) eingehoben. Eine Aufnahme ohne vorherige Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist nicht möglich.

Bitte lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Bei freien Plätzen kann Ihr Kind anschließend von der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden.

---

Die Gemeinde ..... verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube/Kindergarten Taufkirchen/Tr. den Gastbeitrag gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz in der jeweils vorgesehenen Höhe<sup>1</sup> von €<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ für nachstehendes Kind zu entrichten:

Name : ..... Geb. Dat.: .....

Wohnadresse: .....

.....

Ort, Datum

.....

rechtsgültige Unterfertigung und Stempel der Wohnsitzgemeinde

---

<sup>1</sup> für ein Kind unter drei Jahren mindestens € 268,50, für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens € 111,00 und für ein Schulkind mindestens € 55,50, jeweils maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Abganges pro Kind.

<sup>2</sup> Eine jährliche Indexanpassung wird berücksichtigt.